

# RS OGH 1984/12/6 13Os180/84 (13Os181/84, 13Os182/84), 100s28/86 (100s29/86, 100s30/86)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1984

## Norm

StPO §45 Abs3

StPO §45 Abs4

StPO §193 Abs3

StPO §193 Abs4

## Rechtssatz

Nach Ablauf der im § 193 Abs 3 und Abs 4 StPO vorgesehene Fristen kann der Haftgrund der Verdunklungsgefahr - auch neben anderen Haftgründen - nicht mehr geltend gemacht werden. Aus dem Wort "auch" in § 193 Abs 3 und Abs 4 StPO kann nicht abgeleitet werden, daß neben den Haftgründen der Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr die Untersuchungshaft über die genannten Fristen hinaus "auch" (weiterhin) auf Verdunklungsgefahr als Haftung gestützt werden könne. Eine Fortdauer der Verdunklungsgefahr nach Ablauf der zweimonatigen (allenfalls dreimonatigen) Frist darf auch von keiner weiteren Beschränkung des Verkehrs des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger führen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 180/84

Entscheidungstext OGH 06.12.1984 13 Os 180/84

Veröff: SSt 55/83 = EvBl 1985/96 S 472

- 10 Os 28/86

Entscheidungstext OGH 08.07.1986 10 Os 28/86

Beisatz: Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr ist in keinem Fall länger als bis zu zwei oder nach entsprechender Genehmigung durch den Gerichtshof zweiter Instanz höchstens bis zu drei Monaten wirksam, sind zwar selbst dann, wenn weiterhin andere Haftgründe gegeben sind. (T1) Veröff: SSt 57/51 = RZ 1987/6 S 21

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0096846

## Dokumentnummer

JJR\_19841206\_OGH0002\_0130OS00180\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)